



## **Stiftung Aktuell**

**Februar 2013**

---

### **„Polarisierende Diskussionen“**

***Interview mit Dr. Harald Moshhammer, der in seiner Studie „Steuerwirkungen bei Vermögensveranlagung über Privatstiftungen“ angebliche Steuerprivilegien der österreichischen Privatstiftung widerlegt***



*Univ.-Ass. Dr. Harald Moshhammer, P LL.M. (JKU) LL.M (WU)  
Institut für betriebswirtschaftliche Steuerlehre  
Johannes Kepler Universität Linz*

Stiftung Aktuell: Was war der Ausgangspunkt für Ihre in Buchform erschienene Vergleichsanalyse zwischen der Vermögensanlage in einer österreichischen Privatstiftung, der liechtensteinischen Stiftung und einer privaten Geldanlage? Was und wie haben Sie genau untersucht?

*Moshhammer: Seit der Einführung des Privatstiftungsgesetzes kommt das Thema der Privatstiftungen nicht zur Ruhe. In mehr oder weniger regelmäßigen Abständen flammt dieses im Rahmen von (Vor-)Wahlkampfdebatten oder in Populärmedien immer wieder auf. Gegenstand der oft polarisierenden Diskussionen sind dabei stets die mit Privatstiftungen vermeintlich verbundenen Steuerprivilegien, die einer sozialen*

Oberschicht vorbehalten wären. Objektive und empirisch fundierte Untersuchungen zur Stützung oder Widerlegung dieser Thesen existieren nach dem bisherigen Forschungsstand allerdings nicht. Dieses Defizit wurde mit der durchgeführten Studie ausgeräumt, indem erstmals die tatsächlichen Vor- bzw. Nachteile von Privatstiftungen quantifiziert wurden.

Im Rahmen dieser Studie wurden Jahresabschluss- und Steuerdaten von österreichischen Privatstiftungen in anonymisierter Form erhoben und mit der direkten Vermögensveranlagung aus dem Privatvermögen einer natürlichen Person und mit jener über eine liechtensteinische Stiftung verglichen. Auf diese Weise lässt sich ein Vorteilhaftigkeitsvergleich erstellen, aus dem erkannt werden kann, ob entweder durch die Privatstiftung oder durch das jeweilige Vergleichspaar ein höheres Vermögen erwirtschaftet werden konnte.

Stiftung Aktuell: Sie schreiben in Ihrer Studie, dass durch den Einsatz der österreichischen Privatstiftung nicht das höchste Nettoendvermögen erzielt werden kann. Aufgrund welcher Berechnungen ergab sich dieser Schluss?

Moshhammer: Für Zwecke der Studie wurde in einem ersten Schritt für jede erhobene Privatstiftungsveranlagung ein so genanntes „Nettoendvermögen“ berechnet. Darunter ist jenes Vermögen zu verstehen, das einem Begünstigten einer Privatstiftung am Ende eines bestimmten Betrachtungszeitraumes verbleibt, wenn angenommen wird, dass das Vermögen eines Stifters am Beginn der Beobachtung auf eine Privatstiftung übertragen, dort veranlagt und am Ende des Betrachtungszeitraumes inklusive der erwirtschafteten Erträge an den Begünstigten zugewendet wird. In einem zweiten Schritt werden die erhobenen Stiftungsdaten auf eine alternative Veranlagungsform „umgerechnet“: Es wird berechnet, welches „Nettoendvermögen“ sich ergeben hätte, wäre die Veranlagung und spätere Übertragung des jeweiligen Vermögens (anstatt über eine Privatstiftung) entweder direkt von einer natürlichen Person aus deren Privatvermögen oder durch Einsatz einer liechtensteinischen Stiftung vorgenommen worden. In verschiedenen Szenarien können die einzelnen Endvermögenswerte der Privatstiftungsveranlagungen mit den alternativen Veranlagungsformen verglichen werden.

Stiftung Aktuell: Unter welchen Umständen bietet die Privatstiftung noch monetäre Vorteilspotenziale?

Moshhammer: Eine pauschale Antwort auf diese Frage ist wohl nicht möglich. Zu allererst kommt es darauf an, womit die Vermögensveranlagung über eine Privatstiftung verglichen werden soll. Soll ein Vergleich mit der direkten Vermögensveranlagung aus dem Privatvermögen einer natürlichen Person gezogen werden, ergeben sich zwar aus dem Gesetz noch einzelne Besteuerungsvorteile der Privatstiftung (wie die vorläufige Steuerfreiheit von Dividenden oder von bestimmten Beteiligungsveräußerungen); allerdings darf nicht übersehen werden, dass dies keine endgültigen, sondern bloß temporäre Steuervorteile sind: Im Vergleich zur natürlichen Person kann dadurch nur ein Stundungsvorteil generiert werden. Dieser Stundungsvorteil muss aber dermaßen stark ausgeprägt sein, dass er die Nachteile, die mit dem Einsatz einer Privatstiftung einhergehen (vor allem Stiftungseingangsbesteuerung; laufende Kosten für Stiftungsvorstände, Jahresabschlusserstellung und -prüfung) kompensieren kann. In kurzfristig angelegten Veranlagungen kann dies aber regelmäßig nicht bewerkstelligt werden, da sich der Steuerstundungseffekt erst bei langfristiger Thesaurierung der erwirtschafteten Erträge auf Stiftungsebene entfalten kann.

Stiftung Aktuell: Die steuerlichen Rahmenbedingungen für Privatstiftungen wurden seit Erlass des PSG (Privatstiftungsgesetzes) im Jahr 1993 14mal verändert. Gibt es aus Ihrer Sicht Anhaltspunkte, dass zwar nicht aktuell, jedoch in der Historie steuerliche Vorteile den Grund für Stiftungsgründungen lieferten?

*Moshammer: Für Viele war die bis zum Jahr 2008 in Kraft gestandene Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung sicherlich ein wesentlicher Grund für den Einsatz einer Privatstiftung, zumal jene dadurch unter Umständen reduziert werden konnte. Durch die Aufhebung dieser Steuer und deren gleichzeitiger Prolongierung für Stiftungen verlor die Privatstiftung aber gleich in zweifacher Hinsicht an Attraktivität: Zum einen unterliegen direkte Vermögensübertragungen natürlicher Personen keiner Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung mehr, weshalb der einstige Vorteil des verringerten Eingangssteuersatzes abhanden kam. Zum anderen wurde mit der Perpetuierung der Eingangsbesteuerung für Stiftungen eine zusätzliche Hemmschwelle geschaffen, welche die Vermögensübertragung über eine Privatstiftung im Vergleich zur Direktübertragung weniger attraktiv erscheinen lässt. Darüber hinaus waren in der Vergangenheit auch die Vorteile in der laufenden Ertragsbesteuerung der Privatstiftung wesentlich breiter ausgeprägt als nach der heutigen Rechtslage. Diese Entwicklung ist nicht unbedenklich, da Privatstiftungen ob ihrer langfristigen Ausrichtung nach Besteuerungskontinuität verlangen und die zahlreichen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen das Vertrauen sowohl bisheriger als auch potenzieller Stifter erschüttert haben.*

Stiftung Aktuell: Das vor kurzem geschlossene Abkommen mit Liechtenstein liefert Anhaltspunkte, dass eine – aus rein steuerlicher Sicht – deutliche Konkurrenz zur österreichischen Privatstiftung entsteht. Wie beurteilen Sie die neue Rechtslage?

*Moshammer: Im Verhältnis zu liechtensteinischen Stiftungen ergibt sich in der Studie (vor Inkrafttreten des neuen Steuerabkommens mit Liechtenstein) eine nahezu uneingeschränkte Vorteilhaftigkeit der österreichischen Privatstiftung. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass dies nicht auf die steuerliche Attraktivität österreichischer Privatstiftungen, als vielmehr auf die Sanktionierung liechtensteinischer Stiftungen zurückzuführen ist. Seit dem Jahr 2008 werden nämlich von Österreich aus vorgenommene Vermögensübertragungen an liechtensteinische Stiftungen derart hoch besteuert, dass dieser Nachteil de facto nicht mehr durch die günstige laufende Besteuerung in Liechtenstein ausgeglichen werden kann. Im Rahmen des jüngst abgeschlossenen Steuerabkommens zwischen Österreich und Liechtenstein wird jedoch die erhöhte Eingangsbesteuerung reduziert. Obwohl dabei liechtensteinische Stiftungen aus österreichischer Sicht noch immer höher besteuert werden als heimische Privatstiftungen, kann Liechtenstein durch das neue Steuerabkommen als „Kapitalflucht-Destination“ meines Erachtens an Fahrt zulegen. So wird von vielen Anlegern mittelfristig mit einer Vermögensbesteuerung in Österreich gerechnet. Diese könnte gegebenenfalls durch eine Verschiebung von Vermögen in eine liechtensteinische Stiftung vermieden werden. Ob und in welcher Form eine Vermögensbesteuerung in Österreich tatsächlich umgesetzt wird, bleibt vorerst jedoch abzuwarten.*